

Beilage 2056

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung
des ärztlichen Niederlassungswesens

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
6. Dezember 1948 erlaube ich um weitere verfassungs-
mäßige Behandlung des anliegenden Entwurfs.

München, den 6. Dezember 1948

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident

Gesetz

zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes
Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hier-
mit bekanntgegeben wird.

Art. 1

Zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen, tier-
ärztlichen und dentistischen Berufes in selbständiger
Tätigkeit ist in Bayern ohne weiteres befugt, wer

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
Flüchtling im Sinne des Flüchtlingsgesetzes
vom 19. Februar 1947 (GWB. S. 51) ist,
2. eine deutsche oder ihr gleichgestellte Bestallung
(Approbation) als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt
oder die staatliche Anerkennung als Dentist im
Sinne des § 123 NW. besitzt,
3. eine praktische, nichtselbständige Tätigkeit in
seinem Berufe nach Ablegung der Staats-
prüfung

bei Ärzten	von 3 Jahren
bei Zahnärzten	von 2 Jahren
bei Tierärzten	von 2 Jahren
bei Dentisten	von 1 Jahr

nachgewiesen hat,

4. am 1. Oktober 1948 seinen Wohnsitz oder
dauernden Aufenthalt in einem Land der
3 westlichen Besatzungszonen hatte, in dem
keine Niederlassungsbeschränkung besteht.

Art. 2

Eine Niederlassung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt
und Dentist kann nur an einem Ort begründet werden.

Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist unstat-
thaft.

Art. 3

Deutsche Staatsangehörige, die nach dem 1. Ok-
tober 1948 in das Gebiet einer der in Art. 1 Ziffer 4
genannten Länder zugezogen sind, bedürfen, auch wenn
sie die Voraussetzungen des Art. 1 Ziffer 1—3 erfüllen,
zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen, tierärzt-
lichen und dentistischen Berufes in selbständiger Tätig-
keit in Bayern einer besonderen Genehmigung durch
das Bayerische Staatsministerium des Innern, die
nur bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses aus
Gründen der öffentlichen Gesundheit erteilt werden
kann.

Art. 4

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten, die
sich in Bayern niederlassen, müssen sich binnen 14 Tagen
nach Beginn ihrer Tätigkeit bei dem für ihren Nieder-
lassungsort zuständigen Gesundheitsamt bzw. Regie-
rungsveterinärrat und bei der Bezirksverwaltungs-
behörde persönlich unter Vorlage der nach Art. 1
erforderlichen Nachweise anmelden. Über die erfolgte
Niederlassung erteilt das Gesundheitsamt bzw. der
Regierungsveterinärrat nach Prüfung der Nachweise
gem. Art. 1 eine Niederlassungsbescheinigung.

2. Die gleiche Meldepflicht besteht auch bei einem
Wechsel des Niederlassungsortes; hier tritt an Stelle
der Nachweise gem. Art. 1 Ziffer 3 und 4 die Nieder-
lassungsbescheinigung.

Art. 5

Zurwiderhandlungen gegen die Meldepflicht gem.
Art. 4 werden mit Haft bis zu 6 Wochen und mit Geld-
strafe bis zu 150.— DM oder mit einer dieser beiden
Strafen bestraft.

Art. 6

1. Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am
in Kraft. Gleichzeitig treten das Vorläufige Gesetz zur
Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom
3. Juli 1947 (GWB. S. 147), die Niederlassungs-
ordnung für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten
vom 5. Mai 1948 (GWB. S. 85) und die Verordnung
über die Meldepflicht der Ärzte und Zahnärzte vom
9. Januar 1912 (GWB. S. 15)/28. August 1924
(GWB. S. 196) außer Kraft.

Art. 1 des bayerischen Ärztegesetzes vom 25. Mai
1946 (GWB. S. 193) bleibt aufgehoben.

2. Das Staatsministerium des Innern wird er-
mächtigt, die erforderlichen Vollzugsvorschriften zu
erlassen.

Begründung

Das Amt der Militärregierung für Bayern hat
mit Befehl vom 3. September 1948 — AG 014.1
MGBGA die Niederlassungsordnung für Ärzte, Zahn-
ärzte, Tierärzte und Dentisten vom 5. Mai 1948 auf-
gehoben und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser
Aufhebung auf den 1. Dezember 1948 festgesetzt. Da
sich der Befehl der Militärregierung gegen die Ein-
schränkung der Niederlassungsfreiheit richtet, kann auch

die Rechtsgrundlage für die Niederlassungsordnung, nämlich das Vorläufige Gesetz zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 3. Juli 1947 (GWB. S. 147) nicht mehr aufrechterhalten werden.

Der Befehl der Militärregierung führt 2 Gründe für die Außerkraftsetzung der Niederlassungsordnung an:

1. Die Begrenzung der Zahl der in Bayern zugelassenen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten verstößt gegen die demokratischen Grundsätze, wenn sie nicht aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist.
2. Dadurch, daß diese Anordnung die Berufsverbände ermächtigt, nach Genehmigung durch den bayerischen Innenminister Arztbezirke festzulegen und die Zahl der in jedem Bezirk praktizierenden Ärzte zu beschränken, überträgt sie den Berufsverbänden Regierungsgewalt und verstößt damit gegen die in den Schreiben von OMGUS vom 19. März 1948 „Grundsätze betreffs nicht zur Regierung gehörende Geschäfts- und Berufsverbände“ AG 080 (GA), sowie vom 15. Juni 1948 „Lizenzierung neuer Geschäftsunternehmen“ AG 101 (PD) festgelegten Grundsätze der Militärregierung.

Die ausführlichen schriftlichen und mündlichen Einwendungen gegen die vorstehende Begründung blieben ohne Erfolg.

Nach dem Befehl der Militärregierung vom 3. September 1948 entfällt die Aufhebung der Niederlassungsordnung, wenn Bayern vor dem Inkrafttreten dieses Befehls ein befriedigendes Gesetz erläßt. Welchen Inhalt dieses Gesetz haben soll, ist nicht gesagt.

Nach Ansicht des Staatsministeriums des Innern gibt es nur 2 Möglichkeiten: Beibehaltung der jetzigen Niederlassungsregelung oder Niederlassungsfreiheit.

Nach Ablehnung der bereits mehrmals vorgetragenen Gegengründe bleibt nur der letztere Weg, d. h. die Aufhebung des Vorläufigen Gesetzes zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 3. Juli 1947 und damit die Wiederherstellung der Niederlassungsfreiheit für alle Angehörigen der Heilberufe.

Der Gesundheitsausschuß des Länderrates des amerikanischen Besatzungsgebietes in Stuttgart hat bereits in seiner Sitzung vom 17. August 1948 eine Resolution dahin gefaßt, daß die Niederlassungsfreiheit grundsätzlich anzustreben ist. Auch der deutsche Arztetag in Stuttgart am 15. und 16. Oktober 1948 hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. Mit den Vertretern der von der Niederlassungsregelung betroffenen Heilberufe besteht darin Übereinstimmung, daß einer Aufhebung der Niederlassungsordnung und einer Wiederherstellung der Niederlassungsfreiheit nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zugestimmt werden kann:

1. Gleichzeitige Aufhebung sämtlicher Niederlassungsbeschränkungen in den Ländern der drei Westzonen, zum mindesten in den Ländern des amerikanisch-britischen Besatzungsgebietes. Durch die dadurch erreichte Freizügigkeit, die lediglich durch Zugangs- und Wohnraumbeschränkung weitgehend gegenstandslos gemacht werden kann, kann der unbedingt erforderliche Ausgleich unter den Angehörigen der Heilberufe bei allen Ländern der Westzone erreicht werden.

2. Die Ausübung berufsmäßiger ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher und dentistischer Tätigkeit in selbständiger Praxis ist erst nach einer gewissen Zeit nach erfolgter Approbation bzw. staatlicher Anerkennung zulässig.
3. Die aus der russischen Besatzungszone emigrierenden Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten haben zwar Anspruch auf Gewährung des Asylrechtes, aber keinen Anspruch auf Niederlassung. Würde für diesen Personenkreis ebenfalls Niederlassungsfreiheit bestehen, dann wäre mit einer Massenfucht aus der russischen Zone zu rechnen, was zu unhaltbaren Zuständen führen müßte. In der russischen Zone selbst würde die Bevölkerung die dringende ärztliche Hilfe entbehren. In begründeten Ausnahmefällen kann für diese Ärzte usw. durch das Staatsministerium des Innern eine Niederlassungsgenehmigung erteilt werden.

Auf diesen Grundlagen beruht der vorstehende Gesetzentwurf.

Im Gesetz selbst kann die gleichzeitige Aufhebung der Niederlassungsbeschränkung in den anderen Ländern der US- und britischen Zone nicht festgelegt werden, da das Gesetz über das Staatsgebiet hinaus keine Wirkung hat. In diesen Ländern bestehen aber die gleichen Absichten und die Militärregierung hat bei den Ländern der US-Zone die entsprechenden Anordnungen bereits getroffen und die britische Militärregierung ersucht, in ihrer Zone die gleichen Maßnahmen zu treffen. In Nordwürttemberg-Baden ist bereits seit August 1948 die Niederlassungsfreiheit eingeführt. Um aber den Grundsatz der Gegenseitigkeit zu wahren und um Niederlassungen von Ärzten usw. aus Ländern, die noch nicht die Niederlassungsfreiheit eingeführt haben, hintanzuhalten, war in Art. 1 Ziffer 4 des Entwurfes festzulegen, daß die Niederlassungsfreiheit gegenüber Ärzten usw. aus anderen Ländern nur dann gewährt wird, wenn auch in diesen Ländern Niederlassungsfreiheit besteht.

Nach dem Gesetzentwurf besteht in Bayern für Angehörige der genannten Heilberufe, die in den drei Westzonen am 1. Oktober 1948 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten, grundsätzlich völlige Niederlassungsfreiheit, wenn die fachlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Ausübung berufsmäßiger ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher und dentistischer Tätigkeit in selbständiger Praxis ist erst nach Nachweis einer für die einzelnen Heilberufe verschieden lang bemessenen nichtselbständigen Tätigkeit möglich. Während dieser Zeit müssen die Angehörigen der Heilberufe in nichtselbständiger Tätigkeit als Assistenten bei ihren Berufskollegen, in Krankenanstalten, Ambulatorien usw. tätig sein. Diese Forderung stellt keine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, sondern ist eine praktische Ausbildung nach bestandenen Examen, die im Interesse der Patienten und im Interesse des fachlich hochstehenden Berufsstandes unbedingt erforderlich ist. Die Erfahrungen der vergangenen Zeit haben gezeigt, daß die Angehörigen der Heilberufe unmittelbar nach der Prüfung noch nicht die erforderliche Befähigung zur selbständigen Berufsausbildung haben. Die Vertreter der Jungärzte haben sich nach einer Mitteilung der Bayerischen Landesärztekammer mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

Der im Gesetz vorgesehene Stichtag vom 1. Oktober 1948, an dem ein Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Dentist in den Westzonen seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt haben muß, um sich frei niederlassen zu können, dient zum Schutze gegen die vielen illegalen Zuwanderungen aus der Ostzone, durch die nicht nur bei uns eine geregelte ärztliche Versorgung usw. unmöglich gemacht, sondern auch die Gesundheit der Bevölkerung in der russischen Besatzungszone gefährdet wird. Durch die ständigen und vielen Abwanderungen gerade von Ärzten aus der Ostzone ist in vielen Gebieten ein sehr empfindlicher Ärztemangel eingetreten. Die Gesundheitsverwaltung hat ein erhebliches Interesse daran, daß die ärztliche Versorgung der Bevölkerung der Ostzone erhalten bleibt. Nur in ganz begründeten Ausnahmefällen wird daher das Staatsministerium des Innern von der Befugnis, für diesen Personenzirkel eine Niederlassungsgenehmigung erteilen zu können, Gebrauch machen.

Um den unerwünschten Bestrebungen vieler Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, neben ihrer Hauptpraxis noch Zweigpraxen zu betreiben, entgegenzutreten, ist in Art. 2 bestimmt, daß eine Niederlassung nur an einem einzigen Ort begründet werden kann und die Errichtung von Zweigpraxen unstatthaft ist. Es liegt im Interesse einer

richtigen gesundheitlichen Betreuung, daß ein Arzt usw. nur an einem Ort tätig ist. Außerdem können an den Orten, in denen Zweigpraxen errichtet werden sollen, in der Regel selbständige Praxen eröffnet werden, was bedeutet, daß einer Reihe von noch nicht tätigen Angehörigen von Heilberufen eine Existenzmöglichkeit geboten wird.

Das Gesetz soll als vordringlich bezeichnet werden, da nicht sicher damit gerechnet werden kann, daß der Zeitpunkt vom 1. Dezember 1948 verlängert wird und vermieden werden soll, daß nach dem Außerkrafttreten der bisherigen Niederlassungsregelung zunächst ein gesetzloser Zustand eintritt. Die Neuregelung ist auch vordringlich, damit nicht eine Rechtsunsicherheit eintritt, die die bestehende Lage nur noch verschlimmern wird.

Nach Auffassung des Staatsministeriums des Innern ist der von der Militärregierung festgesetzte Zeitpunkt der Wiedereinführung der Niederlassungsfreiheit noch verfrüht, da Bayern nach wie vor außerordentlich an Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Dentisten überfüllt und damit zu rechnen ist, daß nach wie vor erhebliche Neuzugänge aus den Ostgebieten kommen. Es läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht übersehen, welche Auswirkungen die Aufhebung der Niederlassungsbeschränkung haben wird.